



An die Bestattungsinstitute im Landkreis Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
GESUNDHEITSAMT

Bearbeiter: Annie Friedrich

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 18. März 2020

Bestattungswesen - Corona Virusinfektion

Sehr geehrte Damen und Herren,

von einem Verstorbenen gehen in der Regel nur geringfügige Infektionsgefahren aus, sodass der Personenkreis, der mit dem Verstorbenen direkt zu tun hat, mit einfachen hygienischen Maßnahmen (Handschuhe, Kittel, Mundschutz) ausreichend vor gängigen Erkrankungen (Hepatitis B, C, HIV, Tuberkulose, etc.) geschützt ist. Hierzu gehört auch die neue Covid-19 Erkrankung.

Bei Leichenmaterial ist immer von einer potentiellen Infektiösität auszugehen. Unabhängig von einem eventuell bekannten Infektionsstatus sollten deshalb generell bei der Grundversorgung und Einsargung des Leichnams die Standardhygienemaßnahmen eingehalten werden: Tragen von Schutzkleidung (Einmalhandschuhe und Schutzkittel / Einmalschürze) und die anschließende hygienische Händedesinfektion mit gelisteten Händedesinfektionsmitteln. Damit ist auch bezüglich der o.g. Corona-Virusinfektion die erforderliche Sicherheit gewährleistet.

Beim Umgang mit Influenza- oder Covid-19-Verstorbenen sind nachfolgend aufgeführte allgemeine hygienische Anforderungen zu beachten:

- Vermeidung des unmittelbaren Kontaktes der Angehörigen mit der Leiche
- Tragen von Schutzkleidung beim Umgang mit der Leiche
- täglicher Wechsel der Schutzkleidung und Ablegen der Schutzkleidung vor Verlassen des Bereiches
- Durchführung der hygienischen Händedesinfektion nach Kontakt mit der Leiche, mit kontaminierten Material und nach Ablegen der Schutzhandschuhe

- Einsatz von Einwegmaterialien für die Herrichtung des Leichnams
- Flächendesinfektion nach Einsargung und Abtransport bzw. nach sichtbarer Kontamination der Flächen und Fußböden
- separate Aufbewahrung der genutzten Wäsche und Einsatz des CTD-Waschverfahrens für die benutzte Wäsche

An den Trauerfeierlichkeiten sollte die Personenzahl so gering wie möglich gehalten werden, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf. Bei Urnenbestattungen kann nach SächsBestG die Frist für die Bestattung verlängert werden §19 Abs.2. Die Asche eines Verstorbenen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz § 1 Abs.1 beizusetzen.

Die Deutschen Gesellschaft für Pathologie (Dr. Gerit Korr) empfiehlt:

"Man sollte so vorgehen wie bei allen infektiösen Leichen (z.B. mit AIDS, HCV, HBV etc.), d.h. es sollten die allgemeinen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Virus wird über Tröpfchen- oder Schmierinfektion verbreitet: also Mundschutz, Handschuhe, Einmalkittel. Insbesondere sind zu berücksichtigen die einschlägigen Regeln TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege" und TRBA 462 "Einstufung von Viren in Risikogruppen."

Mit freundlichen Grüßen

Med.-Dir. Dr. med. Jana Gärtner
Amtsärztin
Gesundheitsamt